



Geländeordnung

Das Vereinsgelände dient der Erholung und sportlichen Betätigung unserer Vereinsmitglieder. Alle Mitglieder werden gebeten, im eigenen Interesse auf Sauberkeit des Geländes zu achten und sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört werden. Eventuelle Gefahrenquellen oder Schäden bitten wir nach Möglichkeit selbst zu beseitigen oder unverzüglich einem Vorstandsmitglied bzw. dem Geländeverantwortlichen zu melden. Die nachstehende Geländeordnung soll mithelfen, jedem Mitglied den Aufenthalt auf dem Vereinsgelände so angenehm und erholsam wie möglich zu machen.

1. Die Badesaison beginnt jeweils am 01. Mai und endet am 30. September eines Jahres. Für die Nutzung des Willersinnweihers gilt die jeweils gültige Rechtsverordnung über den Gemeindegebrauch an dem Gewässer „Willersinnweiher“ im Stadtgebiet Ludwigshafen am Rhein. In der Zeit vom 01. Juni bis 31. August wird die Gewässerqualität durch das Landesamt für Umwelt überwacht. Das Ordnungsamt Ludwigshafen kontrolliert während der Badesaison regelmäßig die rechtmäßige Nutzung des Gewässers. Das Vereinsgelände sowie alle sich darauf befindlichen Einrichtungen werden in dieser Zeit täglich durch den Geländeverantwortlichen gepflegt und ein Kantinenbetrieb angeboten.
2. In der Zeit vom 01. Oktober bis 30. April des Folgejahres kann das Gelände von den Mitgliedern genutzt werden. Diese sind dringend angehalten, es sauber zu halten. Das Betreten und die Nutzung des Willersinnweihers ist in dieser Zeit untersagt. Bei Verstößen kann der Vorstand einen Vereinsausschluss verhängen. Vom 01. November bis Ende Februar des Folgejahres sind die Wasserleitungen abgestellt und die Toiletten- und Duschanlagen ausschließlich im Rahmen des Trainingsbetriebs zugänglich. In dieser Zeit vom Vorstand genehmigte Sonderveranstaltungen werden auf der Homepage des Vereins (<http://www.lsv07.info/>) rechtzeitig bekannt gegeben.
3. Direkt vor und nach der Badesaison werden an mehreren Arbeitstagen die notwendigen Aufbau-, Instandhaltungs- und Pflegearbeiten auf dem Gelände und an den Gebäuden und Einrichtungen durchgeführt. Die jährlichen Arbeitstermine gibt der Vorstand über die Homepage des Vereins (<http://www.lsv07.info/>) bekannt.
4. Das Betreten und die Nutzung des Vereinsgeländes und aller Einrichtungen sowie des Willersinnweihers erfolgt stets auf eigene Gefahr. Auf dem Vereinsgelände gibt es keine Gelände- oder Badeaufsicht. Eltern haben jederzeit die alleinige Aufsichtspflicht für Ihre Kinder. Dies gilt insbesondere bei der Benutzung des Nichtschwimmer- und Kinderschwimmbeckens.
5. Der Aufenthalt auf dem Vereinsgelände ist grundsätzlich nur Mitgliedern gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
6. Der Park- und Fahrradabstellplatz ist ausschließlich Mitgliedern vorbehalten. Motorbetriebene Fahrzeuge sind auf dem Parkplatz, Fahrräder nur auf dem Fahrradabstellplatz abzustellen. Die Rettungszufahrt ist immer freizuhalten. Die Behindertenparkplätze stehen ausschließlich Mitgliedern mit Behinderung zur Verfügung.
7. Haustiere dürfen generell nicht, Sportboote, Sportfahrräder und ähnliche Sportgeräte nur nach vorheriger Genehmigung des Vorstandes zu festgelegten Veranstaltungen auf das Gelände gebracht werden.



8. Das Umkleiden sollte in den dafür vorgesehenen und geeigneten Umkleideräumen bzw. den freistehenden Umkleidekabinen erfolgen.
9. Abspielen von Musik, Campen sowie Grillen und offenes Feuer sind grundsätzlich nicht gestattet.
10. Am Strand und auf der Liegewiese sind Ballspiele grundsätzlich nicht gestattet. Hierfür stehen besonders ausgewiesene Flächen zur Verfügung. Im allgemeinen Interesse sollte stets vollständige Badekleidung getragen werden. Nacktbaden ist verboten.
11. Rettungsgeräte dürfen nur zu dem dafür vorgesehenen Zweck verwendet werden.
12. Das Gelände, die Umkleideräume, Toiletten und Duschanlagen sind stets sauber zu halten. Die Benutzung von Wasch-Seifen ist nur in den Duschräumen gestattet. Abfälle sind in die bereitstehenden Behälter zu werfen. Liegestühle, Sonnenschirme, Bade-Utensilien und Spielzeuge sind bei Verlassen des Geländes wieder mitzunehmen oder in den hierfür vorgesehenen Räumen so abzustellen, dass das Betreten der Räume nicht behindert wird.
13. Nach Ende der Badesaison sind alle mitgebrachten Gegenstände vom Gelände, aus den Kabinen (ausgenommen Schränke) und aus den zum Abstellen vorgesehenen Räumen spätestens bis 15.11. eines Jahres zu entfernen. Nach diesem Zeitpunkt noch vorhandene Gegenstände werden ggf. entsorgt.
14. Das Mitnehmen von Geschirr, Bechern, Behältern und Flaschen aus Keramik, Glas, Porzellan etc. an den Strand, auf die Liegewiesen oder den Kinderspielplatz, ist aus Sicherheitsgründen verboten. Ausnahmen gelten für den Biergarten und die bereitgestellten Holzbänke am Rand der Liegewiese. Das Essen und Trinken an den Schwimmbecken ist generell verboten. Leere Flaschen, Gläser, Krüge und sonstiges Geschirr der Kantine sind dorthin wieder zurückzubringen. Selbst mitgebrachte Flaschen, Gläser und Verpackungen oder Essenreste sind zur Vermeidung von Entsorgungskosten mit nach Hause zu nehmen.
15. Das Rauchen (tabakhaltiger Artikel wie Zigaretten, Zigarillos, Zigarren, Pfeifen, E-Zigaretten) ist verboten und ausschließlich im Biergarten gestattet. Die in der Kantine zur Verfügung stehenden Aschenbecher sind zu nutzen, nach Gebrauch zu säubern und wieder zurück zu bringen.
16. Die Sportanlagen und -einrichtungen sind zu Trainingszwecken und für Wettkämpfe nach Aufforderung freizumachen.
17. Die Vorstandsmitglieder und vom Vorstand beauftragte Personen sind berechtigt, Anweisungen im Sinne der Geländeordnung und zur Aufrechterhaltung der Ordnung zu erteilen. Den Anweisungen dieser Personen ist Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandeln kann der Vorstand einen Vereinsausschluss verhängen. Beschwerden gegen Anweisungen haben keine aufschiebende Wirkung und sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand